

Gemeinerschaften auf dem mittelalterlichen Besitz
des Stiftes St. Paul i. L.

Von OTTO LAMPRECHT

Der Jubilar hat sich in seinen weitgespannten Forschungen zur Wirtschaft des Mittelalters unter anderem auch mit dem Auftreten und Wesen der sogenannten Gemeinerschaften in den Ostalpen befaßt¹. So sei ihm daher auch nachfolgende einschlägige Studie als freundliche Festgabe gewidmet.

Hauptquelle für die Geschichte der Gemeinerschaften sind, wie dies ja auch schon der Jubilar betont hat, die mittelalterlichen Urbare der Grundherrschaften, die in erster Linie über ihre zu gesamter Hand vergaben Holdengüter berichten. Dementsprechend entstammt auch das hier verarbeitete, bisher noch unbekannte Quellenmaterial dieser Arbeit den mittelalterlichen Urbaren des Kärntner Benediktinerstiftes St. Paul im Lavanttale.

Das Stift St. Paul hat als Spanheimer Gründung seit Ende des 11. Jahrhunderts laufend umfangreiche Landschenkungen im Bereiche der damaligen Jauntaler Grafschaft und der ostwärts anschließenden Mark hinter dem Drauwald erhalten. Dadurch ist dieses Kloster nicht nur in den Besitz des Drautales zwischen Feising und Gams, sondern auch der südlich und nördlich dieser Flußstrecke sich erhebenden Bergländer gelangt. Gerade diese haben aber bis zu ihrem Übergang an St. Paul gar nicht oder nur sehr dünn besiedelte, daher noch weithin von Urwald überdeckte Gebiete dargestellt. In diesem riesigen, vom Remschnik-Bosruck-Zuge im Norden bis zum Kamm des Bacherengebirges im Süden sich erstreckenden Waldlande, dem mittelalterlichen Drauwald, hat St. Paul durch Jahrhunderte andauernde Rodung und Ansiedlung jenen umfangreichen Besitz an Land und Leuten geschaffen, über den es als Grundherr bis 1787 bzw. 1848 geboten hat.

Dieser untersteirische Besitz, der sich im Laufe der Zeit von der Drau schließlich bis gegen die Mur und in den Raum von Gamlitz er-

¹ F. Tremel, Die Anfänge der Gemeinerschaften in den Ostalpen. Vierteljahrsschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. XXXIII, S. 175 ff.

weitert hatte, ist von St. Paul in verschiedenen, fallweise angelegten Güterverzeichnissen beschrieben und überliefert worden. So in dem ältesten erhalten gebliebenen Gesamturbar aus dem Jahre 1289, dann in einem neuen aus den Jahren 1371/72 sowie in späteren Teilurbaren. Sie alle bieten in ihrem jeweiligen Einzelinhalt sowie durch ihren Vergleich untereinander eine Fülle wertvollster Angaben über Größe und Wirtschaftsform der Klostergüter, ihrer Zinse und Dienste sowie Besitz- und Rechtsverhältnisse der auf jenen jeweils ansässigen Klosterholden. Somit auch über Entstehungszeit, Art und Verbreitung der darunter sich befindlichen Gemeinerschaften.

Das Gesamturbar von 1289 verzeichnet den damaligen Besitzstand St. Pauls im Draugebiet in drei großen Besitzgruppen². Die erste Gruppe enthält das über die Südabdachung des Remschnikberglandes sich erstreckende Klostergut, bestehend aus dem „Eigen“ mit 58 Holden und der „Vogtei“ mit 39 Holden. Diese werden stets nur mit ihren Namen, ihren Zinsen und Diensten, niemals aber mit Größe und Besitzrecht ihrer Güter verzeichnet. In dieser namentlichen Aufzählung der hier durchwegs auf Bergbauerngütern sitzenden Holden erscheinen nirgends zwei oder mehrere gemeinsam miteinander zinsende Personen, und ebenso wenig tritt hier jemals die Bezeichnung *socius* auf. Nach den Angaben dieses Urbars muß also jedes Gut im Remschnikbergland 1289 stets nur mit einem einzigen Holden bestiftet gewesen sein.

Die zweite Besitzgruppe des gleichen Urbars beschreibt das Klostergut im Bereiche des Bachern. Als sogenannte *provincia sancti Laurentii* erstreckte es sich vom Drautal her über die gesamte Nordabdachung des Bachern bis auf dessen Gebirgskamm und umfaßt in 13 verschiedenen Gegenden insgesamt 165 Holden auf einer nicht genau angegebenen Anzahl von Huben, Hofstätten etc. Auch bei diesen handelt es sich vorwiegend um Bergbauerngüter, die jedoch auch hier nirgends eine mehrfache Bestiftung oder eine Besitzgemeinschaft aufweisen. Dies ist in Anbetracht des ausgesprochenen Gebirgscharakters dieses Teiles des Klostergrundes noch auffälliger als in jenem des niedrigeren Remschnikberglandes.

Die dritte Gruppe des Urbars von 1289 umfaßt endlich den gesamten damaligen Besitz St. Pauls innerhalb der Mark hinter dem Drauwald. Als das *officium marchie* erscheint hier das Streugut des Klosters im Drautal ostwärts von Fall und dem nordwärts bis gegen Heiligengeist und Heiligenkreuz ansteigenden Bergland sowie in dem langgestreckten

Pößnitztal und den dahinter liegenden Windischbüheln. Es bestand in 36 Örtlichkeiten aus insgesamt 1 Hof (*curia*), 381½ Huben (*mansi*), 41½ Hofstätten (*areae*) sowie zahlreichen Mühlen und Weingärten. Die Gesamtzahl der auf diesem Klostergut sitzenden Holden ist nicht genau erfaßbar, da nicht sämtliche Güter bestiftet waren. Auch dieses, über ganz verschieden geartete Landschaftsräume sich erstreckende Klostergut zeigt 1289 keine mehrfache Bestiftung seiner Holdengüter, noch irgend ein Anzeichen von Gemeinerschaften. Selbst nicht in dem 71 Huben (*mansi*) und 12 Hofstätten (*areae*) umfassenden Besitz in den Gegenden Wodmund (Wurmat), Walz und Brezen (um Heiligenkreuz). Somit hat sich auch diese Besitzgruppe in der Art der Bestiftung ihrer Einzelgüter damals in keiner Weise von jenen der zwei anderen Gruppen unterschieden.

Aus dem Urbar von 1289 ergibt sich somit eindeutig, daß zu dieser Zeit auf dem gesamten Besitz St. Pauls im Draugebiet nirgends eine Besitzform der Holdengüter zu gesamer Hand bestanden hatte. Dies steht in scharfem Gegensatz zu den Besitzverhältnissen des 14. Jahrhunderts auf dem gleichen Klostergut.

Aus der Zeit nach 1289 liegt ein neues Gesamturbar des Stiftes erst wieder aus den Jahren 1371/72 vor³. Es enthält nach der schon 1371 vollendeten Aufzeichnung des im Herzogtum Kärnten selbst gelegenen Besitzes auch eine erst 1372 beendete Beschreibung des in der Marchia Styrie damals vorhandenen Klostergrundes⁴. Sie beginnt mit dem *officium sancti Laurentii*, also mit dem Besitzstand auf dem Bachern, und zählt hier in den gleichen Örtlichkeiten wie 1289 sämtliche Einzelgüter samt den Namen ihrer aufsitzenden Holden und den von ihnen zu leistenden Zinsen und Diensten auf. Unter den zwölf Örtlichkeiten dieses Amtes ist nun in deren zehn der Bestand einer oder mehrerer Besitzgemeinschaften verzeichnet. Sämtliche dieser insgesamt 19 Gemeinerschaften sind stets durch den den Namen der Holden beigefügten Zusatz „*cum socio suo*“ ausdrücklich als solche gekennzeichnet. So z. B. in Rotenberg: „Michel Eoschatitz *cum socio suo* Perchtoldo tenet hubam in Roetenperg“ und ebenda „Nikel Johannis *cum Leonhardo et Zwaenti sociis suis* de una huba“. Also eine Gemeinerschaft sogar zu drei Händen, ein Einzelfall, der sich in diesem Amte nicht mehr wiederholt. Bei diesen im 14. Jahrhundert auf dem Bachern bestehenden Besitzgemeinschaften hatte es sich jedoch nicht immer um eine solche rein bäuerlicher Gemeiner gehandelt. So erscheinen z. B. unter den Klosterholden zu

³ Liber reddituum ad monasterium s. Pauli etc. Orig. Hss. A 285. Stiftsarchiv St. Paul.

⁴ Ebenda fol. 65 ff.

² *Predium monasterii s. Pauli conscriptum a. d. MCCLXXX nono.* Orig. Pgt. Hss. A 284. Stiftsarchiv St. Paul.

Chreuzenpach (Kretzenbach am Bachern) auch ein Bernhardus *tornator loco*⁵ Steffani cum socio suo Petro de huba una und ein Janes *karnifex loco* Johannis filii procuratoris cum Petro Wind socio suo de huba una. In beiden Fällen ist also einer der Gemeiner ein Handwerker gewesen. In der Gegend „im Winkl“⁶ erscheint sogar ein Hainricus Barlor *fistulator cum socio suo* Nikolaws Laurencii auf einer Hube, also scheinbar ein Musikant. Neben diesen 19 Gemeinerschaften erscheinen in den Gegenden des gleichen Amtes aber auch noch 30 Güter, deren jedes mit zwei, manchmal sogar mit drei Holden bestiftet war, ohne daß sie jedoch ausdrücklich als Gemeinerschaften bezeichnet werden. So saßen und dienten z. B. in der Gegend „im Winkl“ auf 1 Hube Petrus Chorner et Zwaente et Laurentius Jantnikch. Ob es sich in diesem wie in allen übrigen Fällen um Besitzgemeinschaften zu gesamter Hand gehandelt hat, bleibt also fraglich.

Im Remschnikbergland⁷ verzeichnet das Urbar von 1372 auf den Gütern im „Eigen“ keine Gemeinerschaften, wohl aber 7 Güter, die sämtlich mit 2 Holden bestiftet waren, jedoch ohne eine Kennzeichnung des bestehenden Besitzverhältnisses. Nur bei einem einzigen Gut, nämlich der Schafschwaige des Juri et Niklo in der Leyten loco Maert filii Jastram ist ersichtlich, daß hier die Söhne des Vorbesitzers das Gut zu ungeteilter Hand bewirtschafteten. Auf den Gütern in der „Vogtei“ hingegen erscheinen neben 6 mit je 2 Holden bestifteten Huben auch noch 5 Gemeinerschaften. Unter ihnen sind 3 Huben mit je 2 Holden besetzt und durch den Zusatz „cum socio suo“ ausdrücklich als Besitzgemeinschaften zu gesamter Hand gekennzeichnet. Eine dieser drei Gemeinerschaften wird nun im Urbar als Jelienco Lantfrido et Janes *suus confictor id est gemainer loco* Chunradi de una huba beschrieben. Eine einmalige und darum um so kostbarere Glosse! Auf den zwei übrigen Gemeinerschaften in der „Vogtei“ saßen je drei Gemeiner. Auf einer Hube Maert Swaronich et Jacobus cum tercio socio suo Jacobo, auf einer Schwaige aber Niela unterm holtz cum Ulrico et Bernhardo sociis suis loco Hermani patris sui. Dieser vom Vater auf den Sohn übergegangene Viehhof ist damals also auch noch von zwei fremden Arbeitsgenossen mitbewirtschaftet worden.

⁵ Damit werden in diesem Urbare stets die früheren Inhaber der aufgezählten Güter namhaft gemacht.

⁶ Zur Lage der hier genannten Örtlichkeiten vgl. meine Arbeit „Der älteste Besitz des Stiftes St. Paul im steirischen Draulande“. Diese Ztschr. Jg. 46, S. 112 f., u. die Karte hiezu auf S. 120!

⁷ Vgl. dazu meine Arbeit: Der mittelalterliche Besitz des Stiftes St. Paul auf dem Remschnik. Carinthia, Jg. 147, S. 334 ff.

In den ebenfalls im nördlichen Drauberglande gelegenen Klosterämtern Wodmunt, Walz, First (Slemen) etc. konnten Gemeinerschaften im einzelnen nicht festgestellt werden, sind hier aber 1372 wohl auch vorhanden gewesen. So wurden z. B. im Amte Walz 2 Gemeiner auf einer Halbhube und zwei weitere auf einer ganzen Hube, in Bresing (Bergland um Heiligenkreuz) ebenfalls zwei auf einer Halbhube erwähnt.

Auf dem im Bereiche der Windischbüheln gelegenen Klostergute⁸ gab es 1372 insgesamt nur zwei Gemeinerschaften. Die eine in Gelentz (Jellenschen), wo Hermanus et Otto socius eius de huba una, die andere in Speisnik (Berggegend östlich St. Georgen a. d. Pöbnitz), wo ein Zwaente loco Steffani in Peyschnikch cum Janes Agler⁹ socio suo ebenfalls von einer Hube dienten. Unter den in den Talorten entlang der Pöbnitz sitzenden Klosterholden hingegen ist keine einzige Gemeinerschaft verzeichnet.

Eine noch größere Seltenheit sind Besitzgemeinschaften zu gesamter Hand in dem sehr umfangreichen, 1372 in den großen Ämtern Raest, Zelntz und Gaemtz zusammengefaßten Klosterbesitz innerhalb des Draulandes selbst. Die in seiner Flußebene gelegenen, St. Paul untertänigen Dörfer, wie Zellnitz, Maria-Rast, Hollern etc., kennen auf ihren Holden- und Gütern weder eine mehrfache Bestiftung derselben noch eine Gemeinerschaft. Nur eine einzige, dafür um so bezeichnendere Ausnahme tritt im Amte Rast auf. Hier diente 1372 ein Jaensel cum Orlak cum Berillnach socio suo de una huba in monte prope Raest! Also unter den 14 auf dem Raster Berge und damit schon auf dem Gehänge des Bachern ansässigen Holden gab es auch eine Gemeinerschaft.

Die so miteinander hier verglichenen Angaben der Gesamturbare von 1289 und 1372 bezüglich der zu diesen Zeitpunkten auf dem Sankt Pauler Besitz im Draulande jeweilig bestandenen Art der Gütervergabe geben nun Aufschlüsse in mehrfacher Hinsicht. Zunächst einmal die Tatsache, daß 1289 auf den Holdengütern des Stiftes, gleichgültig, ob in den Tälern oder auf den Bergen gelegen, nirgends eine mehrfache Bestiftung oder eine Besitzgemeinschaft zu gesamter Hand bestanden hatte. Rund ein Jahrhundert später hingegen erscheinen beide Formen der Gütervergabe allenthalben im gleichen Bereiche des Klostergutes. Klar und deutlich geht daraus hervor, daß, ganz abgesehen von der unspezifischen Mehrfachbestiftung gerade die Form der Gemeinerschaft auf den Holdengütern St. Pauls erst im Zeitraume zwischen 1289 und 1372 üblich geworden war. Sie stammt also keineswegs schon aus der

⁸ Urbar 1372, l. c. S. 94 ff. „In collibus“. Vgl. dazu meine Arbeit: Der mittelalterliche Besitz des Stiftes St. Paul an der Pöbnitz. Carinthia, Jg. 149, S. 67 ff.

⁹ Agler = Agleier, also ein aus Aquileja stammender Hold!

ersten Kolonisationsepoche, sondern erst aus einer viel späteren Zeit. Darauf deutet ja auch die einzig im Urbar von 1372 auftretende Formel „loco NN“ hin, mit der hier stets nur auf *einen* Vorbesitzer der damaligen Gemeinerschaften verwiesen wird. Die Gemeinerschaft ist somit, wie schon der Jubilar betont hatte¹⁰, nichts Ursprüngliches, sondern eine aus gewissen Wirtschaftsverhältnissen des Spätmittelalters entstandene Bewirtschaftungsform bäuerlicher Zinsgüter. Das Wesen der Gemeinerschaft aber ist durch die hier erstmals publizierte Glosse des Stiftsurbars von 1372: „*suus conflictor id est gemainer*“ mit einer unüberbietbaren Klarheit als das einer Arbeitsgemeinschaft zweier, manchmal sogar dreier Bauern auf ein und demselben Gute erläutert.

Die hier durchgeführte Scheidung des 1289 und 1372 beschriebenen Stiftsbesitzes nach seiner örtlichen Lage in Tälern oder auf Bergen gibt weiters Aufschluß über eine der Ursachen der Entstehung von Gemeinerschaften im Draulande. Sie herrschen 1372, wie eingehend dargelegt, in den Berggegenden des Klostergutes vor, fehlen hingegen in dessen Talorten so gut wie ganz. Diese Erscheinung besagt doch wohl, daß die Wirtschaftsform der Gemeinerschaft in erster Linie durch die Berglage solcher Holdengüter und ihrer daraus resultierenden schwierigeren, daher auch mehr Arbeitskräfte erfordernden Bewirtschaftung bedingt gewesen ist. Die Gemeinerschaft erweist sich so, wenigstens im Bereiche des St. Pauler Besitzstandes im Draulande, als ein Merkmal der Bergbauernwirtschaft des 14. Jahrhunderts. Daß dies aber nicht auch schon 1289 der Fall gewesen, beruht einerseits auf dem seither gerade im Berglande durchgeführten Landausbau, andererseits auf den im gleichen Zeitraum vom Stifte allgemein und enorm gesteigerten Zinsen und Diensten seiner Holdengüter¹¹. Ihre größere Belastung hat die Klosterholden zweifellos auch zu einer intensiveren Nutzung ihrer Güter im 14. Jahrhundert gezwungen.

Das weitere Schicksal der hier behandelten Gemeinerschaften kann im einzelnen nicht mehr verfolgt werden, weil St. Paul für das folgende 15. Jahrhundert kein neues Gesamturbar seines Besitzstandes im Draulande angelegt hat. Es ist daher auch kein Vergleich der hier im 15. Jahrhundert herrschenden Wirtschaftsverhältnisse mit jenen von 1372 möglich. Nur für einen einzigen Teil des Klostergutes, nämlich den im Remschnikberglände, ist ein solcher durch dessen Teilurbar aus dem Jahre 1490 gegeben¹². Dieses Urbar zeigt nun, daß auf den Gütern im Remsch-

nikberglände 1490 überhaupt keine Besitzgemeinschaften zu gesamter Hand mehr bestanden haben. Was aus den hier noch 1372 vorhanden gewesenen Gemeinerschaften seither geworden, ergibt sich wiederum aus einem gegenseitigen Vergleich, der in den Urbaren von 1372 und 1490 verzeichneten Holdengütern. Er zeigt, daß in diesem Bergland nach 1372 allgemein die früheren großen Einzelhöfe geteilt, ja manchenmal sogar genau halbiert worden sind. Gleiche Ortslage (Hofpaare), gemeinsame Hausnamen (Ober-, Unter-) sowie genaue Halbierung der Zinse bezeugen nämlich den Ursprung zahlreicher, erst 1490 neu auftretender Höfe aus ihren 1372 noch ungeteilten Vorgängern. Auf gleiche Weise ergab sich hier auch die Identität dreier ganz bestimmter Hofpaare¹³ des 15. Jahrhunderts mit dreien 1372 noch als *Gemeinerschaften* geführten Urhöfen. Diese Gleichsetzung bezeugt nun, daß auch die früheren Gemeinerschaften auf dem Remschnik gleich den übrigen Urhöfen daselbst den hier nach 1372 eingetretenen Güterteilungen verfallen sind. Ein Vorgang, der gerade bei den einst von der Grundherrschaft zu gesamter Hand vergabten Höfen besonders nahe lag, weil gerade durch ihre Aufteilung die Schaffung neuer Zinsgüter urbarmäßig und wirtschaftlich am leichtesten durchzuführen war. Eine solche Realteilung früherer Gemeinerschaften machte deren bisherige Gemeiner einfach zu Besitzern der neuen Teilgüter, die einstige Besitzgemeinschaft aber hatte damit von selbst ihr Ende gefunden. Die hier im Remschnikberglände zwischen 1372 und 1490 besonders deutlich in Erscheinung tretende Aufteilung der Urhöfe und damit auch ihrer früheren Gemeinerschaften entspricht der in dieser Zeit allgemeinen Tendenz zur Umwandlung der großen alten Höfe und Huben in kleinere Zinsgüter. Eine Tendenz, die auch auf dem übrigen Besitz St. Pauls im Draulande zur Auflösung der spätmittelalterlichen Besitzgemeinschaft auf seinen Holdengütern geführt haben muß, da sich von ihr in den neuzeitlichen Urbaren dieser Grundherrschaft nirgends eine Spur mehr findet.

¹³ Es sind dies die Hofpaare Oberer und Unterer Puschnik, Oberer und Unterer Schwarnik sowie Oberer Truleg und Gradischnik in den späteren Gemeinden Ober- und Unter-Kappel.

¹⁰ Tremel, l. c. S. 177 und 180.

¹¹ Vgl. hierüber meine Angaben in Carinthia, Jg. 147, S. 342!

¹² Urbarium am Remsnigk tempore Sigmundi abbatis anno nonagesimo. Orig.Pap.Hss. in Akten Pack 64, Fsz. 382. Stiftsarchiv St. Paul.